Besondere und ergänzende Bedingungen der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG zu B.One Mieterstrom

A. Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen regeln das dem Kunden der Minol (Auftraggeber oder „AG“) angebotene Produkt B.One Mieterstrom und gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Minol.

B. Besondere Regelungen zu B.One Mieterstrom

1. Leistungsumfang

1.1 B.One Mieterstrom („Produkt“) ist eine Leistung der Minol für Mieterstrom-Projekte mit Photovoltaikanlage („PV-Anlage“). Das Produkt umfasst (i) Leistungen zur Projektorganisation sowie (ii) Leistungen zum Betrieb des Mieterstrom-Projekts. Nicht vom Produkt umfasst sind Bau und Betrieb der PV-Anlage sowie Gebrauch des von der PV-Anlage erzeugten Stroms.

1.2 Die Leistungen der Minol ergeben sich aus der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung. Sonstige Leistungen, insbesondere spezielle Beratungs- oder Schulungsleistungen, sind gesondert zu vereinbaren.

2. Leistungspakete

2.1 Minol bietet dem AG verschiedene Leistungspakete an. Für jedes Leistungspaket ist ein Vertrag abzuschließen. Für Leistungspakete mit wiederkehrenden Leistungen ist die Vergütung jährlich im Voraus für ein Jahr zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart.

2.2 Der AG ist für die Dauer der Vertragslaufzeit an das Leistungspaket gebunden. Der AG ist berechtigt, jederzeit in ein höheres Leistungspaket zu wechseln. Ein Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit möglich.

3. Projektorganisation

Minol unterstützt den AG in der Umsetzung seines Mieterstrom-Projekts. Die Leistungen zur Projektorganisation umfassen Beratung, Planung und Steuerung.

4. Bau und Betrieb der PV-Anlage

Der AG ist Bauherr und Betreiber der PV-Anlage. Dem AG obliegt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten, (i) fachkundige Dritte auszuwählen und zu beauftragen, insbesondere (a) Fachbetriebe zu Bau und Betrieb der PV-Anlage sowie (b) Netzbetreiber und (c) Messstellenbetreiber, sowie (ii) erforderliche Genehmigungen bei Behörden und sonstigen Dritten rechtzeitig einzuholen sowie Vorgaben umzusetzen. Verträge über Produkte oder Leistungen, die der AG mit Dritten schließt, begründen ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen dem AG und dem Dritten.

5. Betrieb des Mieterstrom-Projekts

Der AG ist Betreiber des Mieterstrom-Projekts. Für den Betrieb des Mieterstrom-Projekts stellt Minol dem AG Leistungen zu Abrechnung und Verwaltung als SaaS- Lösung über eine Plattform online zur Nutzung bereit („Anwendung“).

6. Gebrauch des Stroms

Der AG verantwortet den Verkauf oder jeden sonstigen Gebrauch des von der PV-Anlage erzeugten Stroms. Für das Mieterstrom-Projekt stellt Minol dem AG unterstützend allgemeine Vorlagen und Formulare zum Abruf über die Anwendung bereit. Minol erbringt hierbei keine Rechtsberatung. Der AG prüft und verantwortet selbst, ob und inwieweit die Vorlagen und Formulare tatsächlich seinen Anforderungen entsprechen.

7. Termine und Fristen, Einschränkungen oder Verzögerungen

Termine und Fristen sind zwischen den Parteien ausdrücklich zu vereinbaren. Minol ist für Einschränkungen oder Verzögerungen der Projektierungsleistungen nicht verantwortlich, die auf Verzögerungen auf Seiten der Behörden, des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, der Hardware-Lieferanten, der Fachbetriebe oder anderer nicht als Erfüllungsgehilfen von Minol tätiger Dritter oder durch den AG selbst beruhen; die Haftung von Minol für eigene Pflichtverletzungen und für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen bleibt nach Maßgabe der AGB unberührt. Dem AG ist angesichts des erforderlichen Zusammenwirkens aller dieser Beteiligten bewusst, dass Minol nicht gewährleisten kann, dass der Projektabschluss innerhalb einer bestimmten Zeit erreicht wird.

8. Mitwirkungspflichten des AG

Zur Erfüllung des Vertragszwecks durch Minol ist der AG verpflichtet,

a) Informationen und Daten, Fristen für Folgeprozesse sowie sonstige Beistellungen der Minol rechtzeitig zur Verfügung stellen bzw. einhalten;

b) die erforderlichen Daten datenschutzkonform zu erheben und an Minol zu übermitteln sowie Änderungen der Minol unverzüglich mitzuteilen;

c) die von Minol für den AG erstellte und dem AG übergebene Grunddatenermittlungen hinsichtlich aller enthaltenen Daten auf Richtigkeit zu prüfen sowie gegebenenfalls zu ergänzen, und diese sodann an Minol zurück zu senden;

d) die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten;

e) von den Strombeziehern und sonstigen Dritten die für die Leistungserbringung erforderlichen Erklärungen und Informationen der Minol beizubringen;

f) Minol über den Fortschritt des Projektes auf dem Laufenden zu halten.

9. Anwendung

9.1 Umfang und Verfügbarkeit der Anwendung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Je nach Leistungspaket umfasst die Anwendung eine mobile digitale Anwendung für Benutzer zur Einsicht in Verbrauchsdaten, Abrechnungen und sonstige für den Strombezug relevante Informationen („Mieterstrom-App“).

9.2 Minol ist berechtigt, die Anwendung vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Minol informiert den AG über Einschränkungen. Außer in Notfällen, werden Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt. Einschränkungen sind vom AG zu dulden und werden in angegebene Verfügbarkeitszeiten nicht eingerechnet.

9.3 Minol behält sich das Recht vor, die Anwendung wegen technischer oder regulatorischer Entwicklungen im erforderlichen Maß anzupassen, soweit dies für den AG zumutbar ist und die wesentlichen Funktionalitäten der Anwendung erhalten bleiben.

9.4 Technische Fehler der Anwendung werden von Minol innerhalb angemessener Frist behoben. Der AG informiert Minol unverzüglich über Mängel, Störungen oder Schäden, soweit diese für den AG erkennbar sind.

9.5 Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Anwendung ist ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder dauerhafte Überlassung der Anwendung über die Vertragslaufzeit hinaus besteht nicht.

10. Benutzer

10.1 Der AG ist Benutzer der Anwendung und darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Benutzerkonten für weitere Benutzer anzulegen. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist untersagt.

10.2 Der Benutzer wird seine Zugangskennung geheim halten und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Benutzer für alle Aktivitäten verantwortlich, die über sein Benutzerkonto oder unter Verwendung seiner Zugangsdaten vorgenommen werden.

10.3 Der AG ist verpflichtet, weitere Benutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten des Vertrages über Bereitstellung und Überlassung der Anwendung, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten.

11. Nutzungsrechte

11.1 Der AG und die von ihm eingerichteten Benutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf die Nutzungszeit des Benutzers bzw. Vertragslaufzeit des AG beschränkte Recht, die Anwendung für eigene Zwecke im Rahmen des Vertrages zu nutzen. Weitergehende Rechte werden nicht erteilt. Aktualisierungen der Anwendung unterliegen ebenfalls diesen AGB, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

11.2 Eine Nutzung der Anwendung über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus sowie eine Nutzung von Dritten ist nicht gestattet. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Anwendung oder Teile davon zu kopieren, zu modifizieren, zu vervielfältigen oder zu dekompilieren oder zu veräußern oder sonst missbräuchlich zu nutzen. Es ist alles zu unterlassen, was die Funktionsweise oder die Sicherheit der Anwendung gefährden oder stören kann.

12. Laufzeit und Kündigung des Vertragsverhältnisses

12.1 Der Vertrag wird zunächst für eine Erstvertragslaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten geschlossen.

12.2 Ist der AG Verbraucher (§ 13 BGB), setzt sich der Vertrag nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort. Der AG und Minol können den Vertrag ab diesem Zeitpunkt jeweils jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

12.3 Ist der AG Unternehmer (§ 14 BGB), verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende vom AG oder Minol gekündigt wird.

12.4 Sonderkündigungsrecht bei End of Life / End of Service seitens Dritter. Wird der Minol nach Vertragsschluss mit dem AG bekannt, dass ein für das Produkt wesentlicher Lieferant oder Hersteller

seine Leistungen einstellt (End of Life / „EoL“) oder erforderliche Wartungs-/Supportleistungen einstellt (End of Service / „EoS“) und Minol dem AG keine wirtschaftlich zumutbare Nachfolgeleistung bereitstellen kann, ist Minol berechtigt, den Vertrag außerordentlich zum EoL / EoS-Zeitpunkt zu kündigen. Der AG wird hierüber unverzüglich informiert und ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zum Ende des nächsten Kalendermonats zu kündigen.

12.5 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

13. Sperrung der Anwendung

13.1 Nach Ablauf der Nutzungszeit des Nutzers bzw. der Vertragslaufzeit des AG ist der Zugang zur Anwendung gesperrt.

13.2 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des AG gegen die ihm obliegenden Pflichten ist Minol nach vorheriger Benachrichtigung des AG berechtigt, die Anwendung zu sperren. Der AG bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht.

14. Daten

14.1 Leistungen der Minol können nur auf Basis vollständig vorliegender Daten erfolgen. Maßgeblich für die Vollständigkeit sind die dem AG bereitgestellten Formulare, Listen und sonstigen Anforderungen.

14.2 Der AG ist für die datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung sowie Aktualisierung der zu hinterlegenden Daten an Minol verantwortlich. Änderungen hat der AG der Minol unverzüglich mitzuteilen. Minol darf sich auf die Richtigkeit der übermittelten Daten verlassen und haftet nicht für Abrechnungen oder sonstige Leistungen, soweit diese auf fehlerhaften, vom AG übermittelten Daten beruhen.

14.3 Nach Vertragsende bleibt der Zugang des AG zur Anwendung mit lesendem Zugriff für einen Übergangszeitraum von 30 Tagen erhalten, um seine Daten zu übertragen und Schlussabrechnungen zu erstellen. Nach dem Übergangszeitraum wird der Zugang für den AG gesperrt und Minol wird die Daten – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten –unwiderruflich löschen.

14.4 Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen der Minol und die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Minol Messtechnik
W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Str. 25
70771 Leinfelden-Echterdingen
September 2026